

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle in Sommerstorf**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.04.2002 nachfolgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der Trauerhalle in Sommerstorf und des in ihr befindlichen Inventars wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben.

### **§ 2 Antragstellung und Schlüsselübergabe**

Die Antragstellung sowie Schlüsselübergabe erfolgt bei der zuständigen Amtsverwaltung der Gemeinde Grabowhöfe.

### **§ 3 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der verpflichtet, auf dessen Antrag die Trauerhalle zur Nutzung bereitgestellt wird.  
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Nutzung der Trauerhalle.

### **§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

**§ 6**  
**Höhe der Gebühr**

- ( 1 ) Die Gebühr beträgt bei Beantragung der Nutzung der Trauerhalle 30,00 € .
- (2) In den in § 6 ausgewiesenen Gebühren sind die Betriebskosten (Strom, Wasser, Reinigung u.a. ) enthalten.

**§ 7**  
**Ausgeschlossene Ansprüche**

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde etwaig bestehende Forderungen nicht anfechten.
- (2) Für gestohlene oder verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grabowhöfe, den *06. Mai 2002*

  
Schult  
Bürgermeisterin

